



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon 0511 1241-0  
Telefax 0511 1241-266  
www. landeskirche-hannover.de  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

## Information 2020

Auskunft Herr J. Zöllner  
Durchwahl 0511 1241-636  
E-Mail joerg.zoellner@evlka.de

Datum 27. Januar 2020  
Aktenzeichen N-233-2-20 / 32

### **Betr.: Zuschüsse für berufliche Mitarbeiter\*innen mit Kindern und/oder pflegebedürftigen Angehörigen für Betreuungskosten anl. der Teilnahme an einer landeskirchlichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltung**

Ein Ziel des Gesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Landeskirche Hannovers – Gleichberechtigungsgesetz ist auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dazu gehört auch eine familienfreundliche Ausgestaltung der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

So sollen Veranstaltungen so durchgeführt werden, dass auch Beschäftigte, die minderjährige Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, teilnehmen können. Für die entstehenden **Mehrkosten** werden daher von der Landeskirche **Zuschüsse** gewährt. Diesen Zuschuss können Sie bei ihrem Fortbildungsträger beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

#### **Angemessene und nachgewiesene Mehrkosten für Betreuungsaufwand können dann erstattet werden, wenn:**

- a) es sich um unabwendbare und zusätzliche Betreuungskosten handelt, die ohne die Fort- und Weiterbildung nicht entstanden wären
- b) der Antrag auf Kostenübernahme vor Beginn der Veranstaltung gestellt wurde
- c) bei Kindern: Wenn das Kind/die Kinder jünger als 12 Jahre ist/sind. In begründeten Einzelfällen (Härtefall), die in der Person des Kindes liegen, ist eine Erstattung bis zum 18. Lebensjahr möglich.
- d) keine andere Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit der antragstellenden Person lebt, die Betreuung übernehmen kann

- e) Mehrkosten für Tages- und/oder Nachtbetreuung in angemessener Höhe geltend gemacht hat
- f) Betreuungsangebote bei der Fort- und Weiterbildung nicht in Anspruch genommen werden können.

Für **2020** beträgt der Erstattungshöchstbetrag (Zuschuss) für eine selbstbeschaffte Kinderbetreuungskraft/Haushaltshilfe **10,00 € je Stunde** (max. 8 Stunden bzw. 80,00 € pro Tag).

**Wichtiger steuerrechtlicher Hinweis:** Da die Erstattung von Mehrkosten (Zuschüsse zu Betreuungskosten) kein Bestandteil der reisekostenrechtlichen Bestimmungen ist, sind diese als steuerpflichtiger und ggf. sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn zu behandeln. Sie sind als Arbeitslohn geltend zusammen mit dem Entgelt/der Besoldung zu versteuern und ggf. mit zu verbeitragen. Darum kümmert sich der Fortbildungsveranstalter.

Für die Beantragung steht der Vordruck **„Antrag auf Erstattung von Mehrkosten für die Betreuung eines(er) Kindes(er) bzw. pflegebedürftigen Angehörigen während einer Fortbildungsteilnahme“** zur Verfügung.

Für Rückfragen steht Ihnen die o.g. Sachbearbeitung zur Verfügung.

gez. J. Zöllner